

**Klaus-Groth-Straße im Abschnitt vom Reeshoop bis zur Großen Straße
— Ausweisung als Fußgängerzone/Teileinziehung —**

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.1977 und mit Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde (Verkehrsministerium des Landes Schleswig-Holstein) vom 03.02.1978 hat der Magistrat der Stadt Ahrensburg mit Verfügung vom 16.02.1978 unter anderem die „Klaus-Groth-Straße vom Reeshoop bis Große Straße“ auf Grundlage des § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG eingestuft; die Amtliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse erfolgte in den darauf folgenden Wochen.

Hierzu werden folgende Hintergrundinformationen gegeben:

1. Die Widmung nach § 6 StrWG ist der juristische Geburtsakt einer öffentlichen Straße. Hierdurch wird sie rechtlich dem öffentlichen Verkehr übergeben und steht jedem unmittelbar und ohne besondere Zulassung zur Verfügung. Die Widmung löst unter anderem die Straßenbaulast als öffentliche Aufgabe und das Recht auf Nutzung aus.
2. Gemäß § 6 Absatz 1 StrWG ist mit der Widmung die erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe verbunden. Die Straße ist gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrWG als Ortsstraße eingestuft worden. Das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde und speziell dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen.
3. Von der theoretischen Möglichkeit, die Benutzung auf bestimmte Arten und Zwecke zu beschränken, ist nicht Gebrauch gemacht worden mit der Folge, dass die öffentliche Straße allen Verkehrsteilnehmern im Rahmen der konkreten Verkehrsanordnungen zur Verfügung steht.

Die entsprechende Widmung dieses Straßenabschnitts befand und befindet sich im Übrigen im Einklang mit der Bauleitplanung; erwähnt werden hier die insbesondere betroffenen Bebauungspläne

- B-Plan Nr. 11 aus dem Jahr 1969
- B-Plan Nr. 43 aus dem Jahr 1976
- B-Plan Nr. 43 – 5. Änderung – aus dem Jahr 1991
- B-Plan Nr. 83 aus dem Jahr 2008

in denen der Straßenraum – soweit er vom jeweiligen Geltungsbereich erfasst war – als öffentliche Straße und damit nicht als verkehrsberuhigter Bereich oder gar als Fußgängerzone dargestellt ist.

Erst nachdem sich die Realisierung des City-Centers-Ahrensburg (CCA) auf der Nordseite der Klaus-Groth-Straße konkretisierte, das südliche Eckgrundstück Große Straße 28 – 30 einbezogen wurde und man sich vonseiten der Stadt Ahrensburg dazu entschieden hat, die Tiefgaragen beidseits der Straße über Zu- und Ausfahrtrampen zu erschließen, die in der Mitte der Straße angeordnet wurden (vgl. Städtebaulicher Vertrag mit der GbR aus dem Mai 2006), kam die Diskussion auf, welcher Verkehr in diesem Straßenabschnitt aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen sowie insbesondere unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit abgewickelt werden sollte.

Der Bau- und Planungsausschuss (BPA) befasste sich am 02.07.2008 mit den „Überlegungen zum künftigen Verkehrsnetz Innenstadt“ (vgl. Vorlagen Nr. 2008/107; Protokoll Nr. 11/2007 – TOP 6), in denen unabhängig von der Rechtslage diverse Varianten auch für die Klaus-Groth-Straße angedacht worden sind. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Großen Straße fasste der BPA in Kenntnis dieser Überlegungen am 16.07.2008 folgenden Grundsatzbeschluss:

Der Bereich der Innenstadt (innerhalb des Zentrum-Ringes) ist grundsätzlich als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich im Sinne des § 45 Abs. 1d StVO anzusehen, in dem eine maximale Geschwindigkeit von 20 km/h festzusetzen ist; dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Linienbusbetreibers im Genehmigungsverfahren.

Abstimmungsergebnis: **8 dafür**
1 Enthaltung

Im Zuge der konkreten Fragen zum Ausbau der Großen Straße (zwischen Woldenhorn und Rathausstraße) wurde auch die Klaus-Groth-Straße im hier betroffenen Abschnitt mitbetrachtet. In der Beratung über die Vorlagen-Nr. 2008/106/1 und die Stellungnahme der urbanus GbR fasste der BPA am 03.09.2008 unter anderem folgende Beschlüsse:

1. **Die Klaus-Groth-Straße wird ausgewiesen als Fußgängerzone (Zeichen 325/326), in der Anlieferverkehr auf begrenzte Zeiten zugelassen ist.**

Abstimmungsergebnis: **Alle dafür**

2. Die Erschließung des Blockinnenbereiches zwischen Rathausstraße und Klaus-Groth-Straße erfolgt über die Große Straße/Rathausstraße/Lehmannstiege. Der abfließende Lieferverkehr aus dem Lehmannstiege erfolgt ausschließlich über die Klaus-Groth-Straße. Die Vereinbarkeit des abfließenden Lieferverkehrs aus dem Lehmannstiege ist mit der Ausweisung als Fußgängerzone zu regeln.

Abstimmungsergebnis: **Alle dafür**

3. Die ÖPNV-Erschließung des Stadtzentrums erfolgt vorläufig über den Zentrum-Ring.

Abstimmungsergebnis: **Alle dafür**

Zum erstgenannten Beschluss ist wohl anzunehmen, dass im Gegensatz zum Beschlussvorschlag der Vorlage

Die Klaus-Groth-Straße wird ausgewiesen als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325/326), in dem nur Anlieferverkehr zugelassen ist. ÖPNV und Individualverkehr werden nicht zugelassen.

nunmehr die Verkehrszeichen 242 und 243-50 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gemeint sind und insofern das am 01.10.2008 genehmigte Protokoll in diesem Sinne zu interpretieren ist. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass das Zusatzzeichen 1022-10 der StVO „Radfahrer frei“ angeordnet werden soll.

Folgt man der Intention des BPA, so ist bei der Verkehrsanordnung zu differenzieren zwischen der **Ausbauphase** der Klaus-Groth-Straße und der Zeit nach Beendigung des Straßenausbaus. Während der Baumaßnahmen im östlichen Abschnitt zwischen der Großen Straße und dem CCA II. Bauabschnitt/Klaus-Groth-Straße 5 bis 7 sowie im Vorfeld der Baumaßnahmen im westlichen, zum Reeshoop gelegenen Abschnitt, der aus heutiger Sicht besteht aus der privaten Tiefgaragenanbindung dem öffentlichen oberirdischen Straßenbau, dürfte der Kfz-Verkehr auf den reinen Anlieferverkehr beschränkt werden können.

Sofern darüber hinaus die Ausweisung einer Fußgängerzone gewünscht sein sollte, wovon angesichts des oben genannten Beschlusses vom 03.09.2008 auszugehen ist, so hat die Stadt Ahrensburg ein **Teileinziehungsverfahren** durchzuführen mit dem Ziel, den so genannten „Gemeingebrauch“ auf bestimmte Verkehrsarten zu beschränken; eine dauernde Beschränkung kann nicht mit verkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 Abs. 1 StVO durchgesetzt werden. Im Gegensatz zu verkehrsberuhigten Bereichen, in denen im Regelfall die verschiedenen Verkehrsarten nebeneinander zugelassen bleiben, will man in Fußgängerzonen die Nutzung durch den Kfz-Individualverkehr ausschließen; ist diese Art der Verkehrsberuhigung langfristig angelegt, so ist das Instrument der Teileinziehung zu wählen. Für dieses Verfahren spricht auch die Tatsache, dass eine Vielzahl von Anliegern in ihren Rechten betroffen sein kann. Diesen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Interessen im Rahmen der Einspruchsfrist nach der Planauslegung geltend zu machen, um eine sachgerechte Abwägung der Interessen zu ermöglichen.

Obwohl dieser Fall im StrWG nicht ausdrücklich erwähnt ist, lässt nach herrschender Meinung die geregelte Volleinziehung ohne weiteres auch eine Teileinziehung als wesentlich minderen Eingriff in das bestehende Sachenrechtsverhältnis zu. Diese Auffassung vertritt u. a. Grote in Kodal/Krämer: Straßenrecht (6. Auflage): „Rechtsgrundlage sind die Vorschriften über die [...] Teileinziehung [...], wenn] eine bereits bestehende Straße nachträglich als Fußgängerbereich eingerichtet werden soll. Im Geltungsbereich der Straßengesetze, die die Teileinziehung nicht ausdrücklich regeln, ist Rechtsgrundlage für den nachträglichen Ausschluss des Fahrverkehrs die jeweilige Vorschrift über die (Voll)-Einziehung; sie schließt die Zulässigkeit der Teileinziehung ein (BVerwG 4.3.66 [...] BayVG 11.11.71 [...] HessVG 9.5.72 [...]).“

Das **Verfahren der Teileinziehung** gliedert sich in folgende Schritte:

1. Am Beginn des Verfahrens steht der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Teileinziehung. Aus dem Beschluss sollten sich die Gründe für die Teileinziehung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 StrWG (aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls) ergeben und gegen evtl. entgegenstehende private Interessen abgewogen sein (Ermessensentscheidung).
2. Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgt die Bekanntmachung der Teileinziehungsabsicht nach § 8 Abs. 3 StrWG; der Bekanntmachung sind Pläne der konkret einzuziehenden Fläche beizulegen.
3. Die Pläne sind 4 Wochen zur Einsicht öffentlich auszulegen. Nach dem Ende der Auslegungsfrist besteht für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger noch 2 weitere Wochen lang die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.
4. Nach dem Ende der Einwendungsfrist sind von der Vertretungskörperschaft die Berechtigung etwaiger Einwendungen zu prüfen, wobei die dort geäußerten privaten Interessen mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen abzuwägen sind. Das Ergebnis soll schriftlich festgehalten werden.
5. Erst wenn die Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Teileinziehung auch die in den Einwendungen geäußerten Belange überwiegt, kann die Teileinziehung verfügt und nach § 110 Abs. 4 LVWG örtlich bekannt gemacht werden; mit dem Vermerk über die Unanfechtbarkeit der Verfügung ist das Verfahren abgeschlossen.

Zur **materiellen Prüfung** der geplanten Teileinziehung sei darauf hingewiesen, dass in Einzelfällen ein überwiegendes öffentliches Interesse anerkannt worden ist, wenn die Teileinziehung aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist. Dem öffentlichen Interesse an der Teileinziehung entgegenstehen kann das private Interesse des Anliegergebrauchs. Dieses beinhaltet das Recht des Anliegers auf Anschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz. Trotzdem lässt sich aus Artikel 14 kein Anspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs in der bisher bestehenden Form ableiten. So ist eine Teileinziehung rechtmäßig, durch die eine Straße in eine Fußgängerzone umgewandelt wird, wenn der Liefer- und Anliegerverkehr weiter zugelassen wird. Anlieger haben also nicht das Recht auf den Fortbestand einer besonders vorteilhaften Ausgestaltung der Grundstücksverbindung oder den Fortbestand einer günstigen Verkehrslage, sondern nur auf Erhaltung eines Minimalstandards. Um Wege beim Erreichen des eigenen Grundstücks müssen entschädigungslos hingenommen werden. Einschränkungen in diesen Bereichen durch die Einziehung unterliegen jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Klagebefugnis steht offensichtlich nur den unmittelbar betroffenen Anliegern (Grundeigentümer und Gewerbetreibenden) zu.

Zur **konkreten Umsetzung des Verfahrens in Ahrensburg** für die Klaus-Groth-Straße wird Folgendes angedacht:

In den nächsten Wochen wird die Verwaltung die Grundlagen zusammenstellen, um kurzfristig einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Wichtig für die Straßenfläche, für die das Teileinziehungsverfahren durchgeführt wird, ist jedoch die Entscheidung eines Anliegers und Eigentümers, ob und zu welchem Zeitpunkt er gedenkt, die heutige Zufahrt zur Tiefgarage Rathausplatz auf der Südseite der Klaus-Groth-Straße wie angedacht und bauaufsichtlich genehmigt durch die Tiefgaragenerschließung innerhalb der Klaus-Groth-Straße zu ersetzen.

Nur hierdurch dürfte es im Abwägungsprozess möglich sein, auch den Straßenabschnitt zwischen dem westlichen Beginn der Tiefgaragenzufahrt in der Klaus-Groth-Straße und dem Durchgang zum Rathausplatz mit in die Fußgängerzone einzubeziehen. Der betreffende Eigentümer wurde inzwischen angeschrieben und aufgefordert, bis zur 15. Kalenderwoche 2009 (d. h. noch vor Ostern) einen Bauablaufplan einzureichen.

Eine entsprechende Rückmeldung sollte abgewartet werden mit dem Ziel, nur durch ein Verfahren das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

gez. Kewersun